

Schiedsverfahren via Internet nach den Regeln der ZPO

Martin Niklas

*Interessensgemeinschaft für Informationsrecht IT-LAW
niklas@it-law.at*

Schlagworte: Schiedsverfahren, ZPO, online, ODR, Schriftform, rechtliches Gehör

Abstract: Im folgenden Beitrag wird der Einsatz des Internets in einem Schiedsverfahren nach der ZPO untersucht. Dabei werden sowohl der Abschluss einer Schiedsvereinbarung, das Verfahren selbst sowie die Beratung der Schiedsrichter und die Erlassung des Schiedsspruchs online untersucht.

1. Abschluss des Schiedsvertrags

1.1. Schriftformgebot des § 577 Abs 3 ZPO erster HS

Bis zur Zivilverfahrensnovelle 1983 musste jeder Schiedsvertrag schriftlich abgeschlossen werden (§ 577 Abs 3 ZPO). Durch so ein Schriftformgebot wird zum einen der Beweisfunktion Genüge getan, zum anderen wird das Bewusstsein erweckt, dass mit der Vereinbarung eines Schiedsverfahrens de facto auf die ordentliche Gerichtsbarkeit verzichtet wird. Die Beweisfunktion bewirkt die leichtere Feststellbarkeit des Abschlusses des Schiedsvertrags sowie eine einfache und rasche Möglichkeit der Inhaltsprüfung. Durch die Forderung nach der eigenhändigen Unterschrift soll außerdem die Zurechnung der Erklärung zum Erklärenden beweisbar gemacht werden.

Das Schriftlichkeitsgebot ist jedoch im Laufe der Zeit gelockert worden. Vor allem im geschäftlichen Verkehr wird es für ausreichend angesehen, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von einer Partei unterschriebenen Brief enthalten ist und diese in einem unterschriebenen Gegenbrief von der anderen Partei bestätigt wird. Außerdem wurde das der Schriftform immanente Unterschriftserfordernis immer weiter ausgelegt. Mittlerweile gilt es als ausreichende Unterschriftsabgabe, wenn an Stelle der eigenhändigen Unterschrift der Name in Schriftzeichen, wie beispielsweise Blockschrift oder Stenogramm, beigesetzt wird. Dementsprechend genügen bei Verkehrsüblichkeit auch mechanisch nachgebildete Unterschriften.¹

¹ *Jud/Högler-Pracher*, Schiedsverfahren mit modernen Kommunikationstechniken, eolex 1999, 601.

Nicht als ausreichend gilt allerdings eine Stampiglienunterschrift, wenn die mechanische Nachbildung der Unterschrift nicht im einzelnen Falle als verkehrsblich angesehen werden kann.²

1.2. § 577 Abs 3 ZPO zweiter HS

In Übereinstimmung mit Art 2 Abs 2 des UN-Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-ÜbK), BGBl 1961/200, erlaubt § 577 Abs 3 ZPO seit der Zivilverfahrensnovelle 1983 auch die Errichtung von Schiedsverträgen durch Telegramme und Fernschreiben, die zwischen den Parteien gewechselt werden. Dabei müssen die Vertragspartner, die Schiedsvereinbarung und deren Bestätigung durch den Gegner klar feststellbar sein. Es bedarf aber keiner Unterschrift der Parteien, da diese ohnehin nicht eigenhändig erfolgen kann.³ 1983 wurde der im UN-ÜbK festgeschriebene technische Standard des Jahres 1958 in § 577 Abs 3 ZPO übernommen, weshalb auch das Telefax nicht genannt wird, welches damals bereits im Einsatz war.⁴ Unstreitig und in der Literatur übereinstimmend war und ist es so, dass auch der Abschluss von Schiedsverträgen mittels Telefax als zulässige Abschlussform gewertet werden darf.⁵ Seit der innerstaatlichen Umsetzung des Art 17 Abs 1 der EC-Richtlinie 2000/31/EG⁶ durch das seit 1.1.2002 geltende ECG⁷ in Österreich ist der § 577 Abs 3 zweiter HS dahingehend novelliert worden, dass nun der Schiedsvertrag auch in elektronischen Erklärungen enthalten sein kann. Mit diesen Regelungen soll den Anforderungen des Art 17 Abs 1 der Richtlinie Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften die Inanspruchnahme von Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nicht erschweren. Dem soll durch die Anpassung des Schieds-

² *Stoanzl*, ZPO¹ (2002) § 577 E 81.

³ *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO Rz 12 zu § 577.

⁴ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, Die Form der Schiedsvereinbarung, Schriftform und neu zugelassene technisch bedingte Übermittlungsformen (§ 577 Abs 3 ZPO), *ÖJZ* 1989, 295.

⁵ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, *ÖJZ* 1989, 295; *Backhausen*, Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsvertragsrecht (1989) 31.

⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Amtsblatt Nr. L 178 vom 17/07/2000 S. 0001 – 0016, siehe auch http://europa.eu.int/eurllex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf (20.02.2003).

⁷ BGBl I 152/2001; Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz – ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden.

verfahrens entsprochen werden.⁸ Diese Novellierung entspricht auch einer Umsetzung des Art 7 Abs 2 UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit⁹ vom 21. 6. 1985. Bereits 49 Staaten¹⁰ haben ihre innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen diesem Modellgesetz angepasst, so auch etwa die BRD im Jahre 1998.¹¹ Nach Art 7 Abs 2 ist die auch im UNCITRAL-Modellgesetz geforderte Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück, in Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder anderen fernmeldetechnischen Mitteln enthalten ist, welche die Parteien ausgetauscht haben. Nimmt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn der Vertrag schriftlich abgefasst und die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.¹² Hier zeigt sich die Fortschrittlichkeit dieses Modellgesetzes, das bereits 1985 die Entwicklung der modernen Telekommunikationsmittel vorhergesehen hat und bewusst den Begriff „anderen fernmeldetechnischen Mitteln“ in der Aufzählung hinzugefügt hat. Auf diese Weise ist es möglich, auch zukünftige technische Entwicklungen weitgehend mit zu berücksichtigen, wodurch ein komplizierter Umweg über Auslegungen nicht mehr notwendig ist.

1.3. Ist das Schriftformgebot gefallen?

Nun ergibt sich die Frage, ob mit Einführung des Abs 3 zweiter HS des § 577 ZPO das Gebot der Unterschriftlichkeit auch für den herkömmlichen Wechsel von Briefen gefallen ist. Zweiter HS Abs 3 des § 577 ZPO bezieht sich aber eben nur auf die Verwendung von Telegrammen, Fernschreiben oder elektronischen Erklärungen und soll den ersten HS unberührt lassen. Die eigenhändige Unterschrift wird ja nur deshalb nicht mehr

⁸ Aus dem Materialien zum ECG, siehe auch <http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/I/texte/008/100817.html> (20.02.2003).

⁹ UN-Doc A/40/17; Text beispielsweise unter <http://www.uncitral.org> (22.05.2002); weitere Literatur (Auszug): *Berger*, International Economic Arbitration, Berlin 1993; *Broches*, Commentary on the UNCITRAL Model Law on international commercial arbitration, Deventer 1990; *Granzow*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit von 1985, München 1988; *Holtzmann/Neuhaus*, A Guide To The UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration, Deventer 1989; *Husslein-Stich*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Köln 1990.

¹⁰ *Binder*, Rechtstudium in Großbritannien (2001) 106.

¹¹ Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG, dBGBl 1997 I, 3224; siehe auch das Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz, <http://www.freshfields.com/practice/disputere/solution/publications/schied/de.asp> (02.09.2002).

¹² *Fasching*, ÖZ 1989, 290.

verlangt, weil sie bei Telegrammen und Fernschreiben nicht möglich ist. Aus diesem Grund sollte sie weiterhin dort verpflichtend sein, wo der Vertragsabschluss schriftlich, also durch Austausch von Brief und Gegenbrief, erfolgt.¹³

2. Das eigentliche Verfahren via Internet

2.1. Wer regelt das Verfahren?

Grundsätzlich kommt die Regelungsbefugnis den Parteien zu. Im Schiedsvertrag selbst oder in einer nachträglichen schriftlichen Vereinbarung können die Parteien gem § 587 Abs 1 ZPO den Verlauf des Verfahrens gestalten. Eine Parteienvereinbarung über die Verfahrensgestaltung ist Bestandteil des Schiedsvertrags, selbst dann, wenn sie erst nachträglich in schriftlicher Form getroffen worden ist.¹⁴ Daraus folgt, dass der Wegfall des Schriftlichkeitsgebots für den Schiedsvertrag für die Fälle des § 577 Abs 3 ZPO zweiter HS auch bei einer nachträglichen Vereinbarung über das Schiedsverfahren zur Anwendung kommt. Für die nachträgliche Festlegung der Regeln des Verfahrens durch die Parteien reicht es daher, wenn die Parteienvereinbarung in Telegrammen, Fernschreiben, Telefaxen oder elektronischen Erklärungen enthalten ist, die zwischen den Parteien gewechselt werden.¹⁵ Aus diesen Gründen kann also eine spätere Parteienvereinbarung unter den gleichen Voraussetzungen wie der Schiedsvertrag selbst gültig via Internet zustande kommen. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Verfahrensregeln getroffen, überträgt § 587 Abs 1 ZPO zweiter Satz den Schiedsrichtern die Bestimmung der Verfahrensregeln nach freiem Ermessen.¹⁶ Die Schiedsrichter entscheiden nach den Abstimmungsregeln des § 590 ZPO. Die Festlegung der Verfahrensregeln erfolgt allerdings ohne notwendige Zustimmung der Parteien.¹⁷ Gesetzlich ist die Bekanntgabe der beschlossenen Verfahrensregeln an die Parteien zwar nicht vorgeschrieben, sie lässt sich jedoch aus dem Wesen und Zweck der Verfahrensregeln ableiten.¹⁸ Für das Verfahren via Internet bedeutet dies, dass die Parteien frei vereinbaren können, das Verfahren auf diese Weise abzuwickeln. Mangelt es jedoch an einer solchen Vereinbarung gem § 587 Abs 1

¹³ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 602; *Fasching*, *ÖJZ* 1989, 295; aA *Backhausen*, *Schiedsgerichtsbarkeit* 31.

¹⁴ *Fasching*, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht* (1973) 98.

¹⁵ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 603.

¹⁶ *Fasching*, *Schiedsgericht*, 98.

¹⁷ *Fasching*, *Schiedsgericht*, 99.

¹⁸ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 603.

ZPO, liegt es nicht im freien Ermessen der Schiedsrichter, den Parteien eine derartige Vorgehensweise ohne ihre zumindest nachträgliche Zustimmung gem § 587 Abs 1 ZPO vorzuschreiben. Ein Verfahren via Internet abzuhalten zählt auch heute noch zu den ungewöhnlichen Verfahrensarten. Die Gestaltungsfreiheit der Schiedsrichter hat dort eine Grenze erreicht, wo die Parteien nicht mehr mit einer solchen Vorgehensweise rechnen müssen.¹⁹ In diesem Punkt wird die Zukunft wahrscheinlich schnell große Veränderungen bringen.

2.2. Grenzen der Regelungsbefugnis für das Verfahren

Ihre Grenzen finden der Gestaltungsspielraum der Parteien und jener der Schiedsrichter in den zwingenden Vorschriften der §§ 587 bis 589 ZPO sowie in den Grundsätzen, die sich aus der Beachtung der Aufhebungsgründe des § 595 Abs 1 ergeben. Andere Vorschriften der ZPO ohne entsprechende Parteienvereinbarung können nur dann analog angewendet werden, wenn dies für die Beurteilung allgemeiner Verfahrenstatbestände von Nöten ist.²⁰

Bei dieser Untersuchung soll nur auf das rechtliche Gehör eingegangen werden.

2.2.1. Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist im Zuge des Schiedsverfahrens bei weitem nicht so streng auszulegen wie jenes vor einem ordentlichen Gericht. So muss das richterliche Gehör keinesfalls mündlich erfolgen, wie überhaupt kein Zwang zur mündlichen Verhandlung besteht.²¹ Es genügt also auch der Wechsel von Schriftsätzen der Parteien.²² Ändert sich das Sachvorbringen, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.²³ Das rechtliche Gehör darf allerdings nicht von irgendwelchen anderen Personen, wie von Sachverständigen alleine oder Vertrauensmännern eines Schiedsrichters, ermöglicht werden. Die Anwesenheit aller Schiedsrichter ist jedoch keine Voraussetzung.²⁴ Man sieht hier wieder den großen Gestaltungsspielraum der Parteien, bzw der Schiedsrichter bei der Erstellung der Verfahrensregeln. Unter besonderen Umständen kann es sein, dass das rechtliche Gehör nur in einer mündlichen Verhandlung in ausreichendem Umfang gewährt wer-

¹⁹ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 605.

²⁰ *Rechberger in Rechberger*, ZPO, Rz 2 zu § 587.

²¹ *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2207.

²² *Rechberger in Rechberger*, ZPO, Rz 3 zu § 587.

²³ *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2207.

²⁴ *Fasching*, Schiedsgericht, 103.

den kann. Wenn beispielsweise, bei einem rechtlich sehr komplizierten Sachverhalt, einer Partei, die wenig schriftgewandt und nicht vertreten ist, nur die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wird, so kann darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dieser Partei vorliegen.²⁵ Mitbestimmt ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch die unabdingbare Forderung der gleichmäßigen und unparteiischen Behandlung der Parteien. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nur dann vor, wenn einer Partei keine Gelegenheit zur Anhörung ihrer Standpunkte gegeben wurde, nicht jedoch, wenn sie diese Gelegenheit nicht genutzt hat.²⁶ Für die Parteien würde in Bezug auf das rechtliche Gehör die Verwendung des Internets auch eine Erleichterung bringen. Sie müssten sich nicht an den Ort des Schiedsgerichts begeben, um ihre Stellungnahmen vor dem Schiedsgericht abzugeben. Wenn die Parteien in eine Videokonferenz eingebunden sind, können sie ihre Aussage mündlich vorbringen. Die schriftliche Stellungnahme wäre entweder per E-Mail möglich oder sogar der mündlichen Stellungnahme angenähert, wenn die Parteien und die Schiedsrichter in einem Textchat oder über ein Messengersystem miteinander kommunizieren, wobei dabei außerdem auf Zwischenfragen sofort reagiert werden könnte. Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Gehör via Internet ist, dass die Parteien über einen Internetzugang verfügen und mit dieser Art von Kommunikation vertraut sind.²⁷ Die Verwendung von E-Mail ist bereits sehr weit verbreitet. Wenn die Parteien über einen Zugang verfügen, dürfte aus dieser Sicht kein Hindernis für die Internet-Benutzung im Verfahren bestehen. Zu Videokonferenzen ist zu sagen, dass sobald die entsprechenden Bandbreiten für die Datenmengen einer Bildübertragung zur Verfügung stehen und auch die erforderliche Technik in jedem Haushalt Einzug hält, ebenfalls keine Bedenken für die Verwendung des Internets für das Verfahren bestehen sollten. Vorerst folgt für die Praxis aufgrund der Tatsache, dass eine solche Vorgangsweise in einem Verfahren noch nicht alltäglich ist, dass all jene Verfahrensschritte, in denen den Parteien rechtliches Gehör gewährt werden muss, eine Partei die Teilnahme am Verfahren via Internet verweigern und eine Verfahrensteilnahme in herkömmlicher Weise verlangen kann.

3. Beratung und Abstimmung der Schiedsrichter

Bevor der Schiedsspruch gefällt wird, müssen sich, bei einer Mehrheit von Schiedsrichtern, diese beraten. Das Ergebnis kommt durch die Ab-

²⁵ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 604f.

²⁶ *Fasching*, *Schiedsgericht*, 103.

²⁷ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 604.

stimmung aller Schiedsrichter zustande. Gem § 590 ZPO wird durch die absolute Mehrheit entschieden.²⁸ Die Form der Beratung und Abstimmung ist gesetzlich nicht geregelt, was wiederum bedeutet, dass mangels einer Parteienvereinbarung gem § 587 Abs 1 ZPO die Schiedsrichter selbst über die Form entscheiden. Es kann also auch die Schriftform für Beratung und Abstimmung gewählt werden.²⁹ Daraus ergibt sich wiederum, dass die Schiedsrichter eine Abstimmung auch im Umlaufweg durchführen dürfen. Das heißt, die einzelnen Schiedsrichter haben bereits ihre Meinung gebildet und es geht nur mehr darum, die Voten zu sammeln und das Ergebnis festzustellen. Die persönliche Anwesenheit aller Schiedsrichter ist dabei noch weniger erforderlich als bei der Beratung, sodass man zu Recht davon ausgehen kann, dass sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung per Internet durchgeführt werden darf.³⁰ Auch hier sollten aber Sicherheitüberlegungen nicht vernachlässigt werden, was die Verwendung von Verschlüsselungen, sicheren Leitungen und digitalen Signaturen ratsam erscheinen lässt.

4. Der Schiedsspruch

Für den Schiedsspruch schreibt § 592 ZPO die Schriftform und die eigenhändige Unterschrift aller Schiedsrichter vor. Die Schriftform ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Schiedsspruchs, die Unterschrift der Schiedsrichter ist Voraussetzung für dessen Wirksamkeit.³¹ Die Unterschrift der Schiedsrichter muss zum einen auf dem Original des Schiedsspruchs, und zum anderen auf den Ausfertigungen für die Parteien vorliegen. Dabei genügt die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter, wenn auf dem Schiedsspruch ausdrücklich vermerkt ist, dass die anderen die Unterschrift verweigern oder dass der Unterzeichnung ein in angemessener Zeit nicht zu beseitigendes Hindernis entgegensteht (§ 592 Abs 2 ZPO).³²

Sinn dieser Norm ist es, zu verhindern, dass ein überstimmter Schiedsrichter die Fällung des Schiedsspruchs durch Unterschriftsverweigerung verhindert oder verzögert. Die zweite Alternative soll den Fall abdecken, dass ein Schiedsrichter über den Schiedsspruch noch abstimmt, aber vor Unterfertigung desselben nicht mehr auffindbar ist.³³ Hier würde wiederum die Verwendung digitaler Signaturen weiterhelfen. Um der Unterschriftlichkeit genüge zu tun, müsste man in diesem Fall allerdings auf sichere

²⁸ *Fasching*, Schiedsgericht, 120; *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2215.

²⁹ *Fasching*, Schiedsgericht, 108.

³⁰ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 606.

³¹ *Fasching*, Schiedsgericht, 127.

³² *Fasching*, Lehrbuch, Rz 2216.

³³ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 606.

elektronische Signaturen zurückgreifen. Der Schiedsspruch ist kein Fall des § 4 Abs 2 SigG, wo auch die Verwendung sicherer elektronischer Signaturen nicht ausreicht, und kann daher gültig von allen Schiedsrichtern elektronisch signiert werden, was das gültige Zustandekommen und die Wirksamkeit des Schiedsspruchs bedeutet. Die sichere elektronische Signatur erfüllt somit die wesentlichen Funktionen der eigenhändigen Unterschriften der Schiedsrichter, wodurch deren Gleichstellung mit der Unterschrift gem § 592 Abs 2 ZPO gerechtfertigt ist.³⁴

5. Ergebnis

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich für ein Schiedsverfahren via Internet nach den Regeln der ZPO folgendes Bild:

1. Der Abschluss des Schiedsvertrags kann mit Hilfe elektronischer Signaturen gültig iSd § 577 Abs 3 ZPO zustande kommen. Wird eine sichere elektronische Signatur verwendet, bedeutet das die Gleichstellung der Rechtsfolgen mit einer eigenhändigen Unterschrift.
2. Die Parteien können vereinbaren, dass für die Durchführung des Verfahrens das Medium Internet zur Hilfe genommen wird. Haben die Parteien nichts vereinbart, entscheiden die Schiedsrichter über die Verfahrensgestaltung. Sie dürfen allerdings nicht gegen den Willen der Parteien die Verwendung des Internets bestimmen.
3. Die Form der Beratung und Abstimmung der Schiedsrichter obliegt wiederum der Vereinbarung der Parteien. In Ermangelung einer Vereinbarung können die Schiedsrichter darüber entscheiden. Die Beratung und Abstimmung kann per Videokonferenz, in einem Chat Room, mit Hilfe eines Messengersystems oder durch den Austausch von E-Mails erfolgen.
4. Der Schiedsspruch kann per E-Mail erfolgen, vorausgesetzt er wird von den Schiedsrichtern mittels einer sicheren elektronischen Signatur unterfertigt.

Dem Einsatz des Mediums Internet bei einem Schiedsverfahren stehen also keine Bedenken aus Sicht der ZPO entgegen.

³⁴ *Jud/Högler-Pracher*, *ecolex* 1999, 606.